Verordnung über die

Veränderungssperre Rahlstedt 132

vom

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3635), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBI. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBI. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBI. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBI. S. 109), wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs Rahlstedt 132 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) für zwei Jahre erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
 - 1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichnete Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
 - 2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den	
	T. Ritzenhoff